

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/46ac5660-d6f9-389f-ab12-f57b5f155932>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 168b BBergG - Vorhandene Unterwasserkabel

Soweit Unterwasserkabel bereits verlegt worden sind und betrieben werden, gelten sie als nach [§ 133 Abs. 4](#) genehmigt, wenn sie den Voraussetzungen des [§ 133 Abs. 2](#) entsprechen.

